
SATZUNG

PRISMA

Vereinigung der Absolventen und Freunde der Fachschule Farb- und Lacktechnik Hildesheim zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Maler- und Lackiererhandwerk e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ **PRISMA** - Vereinigung der Absolventen und Freunde der Fachschule Farb- und Lacktechnik Hildesheim zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Maler- und Lackiererhandwerk" mit dem Zusatz „ e. V. " nach Eintragung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1911 beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- (4) Der Gründungstag ist der 20. Juni 1997.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Außerdem wird der Zusammenschluss möglichst vieler Schüler, Absolventen und Freunde der Fachschule Farb- und Lacktechnik Hildesheim auf freiwilliger Grundlage zur Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für fachlich interessierte Personen, Förderung der Bildungsanstrengungen der Fachschule und zur Pflege der fachlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander und zu den Verbänden und der Industrie angestrebt.

Dem Verein obliegt insbesondere:

- a) jungen Technikern/Innen, Meistern/Innen und Gesellen/Innen und deren Angehörigen im Maler- und Lackiererhandwerk die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung zu erschließen,
- b) die fachlichen und kollegialen Beziehungen der Mitglieder zu fördern,
- c) im offenen Erfahrungsaustausch gemeinsame fachliche Probleme zu lösen und damit zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Maler- und Lackiererhandwerk beizutragen,
- d) durch enge fachliche Kontakte zu Verbänden und der Industrie dort vorhandenes " know how " und die Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in die berufliche Praxis des Maler- und Lackiererhandwerks zu transferieren,
- e) die Fachschule Farb- und Lacktechnik in ihren Bildungsbemühungen möglichst umfassend zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die praxisorientierte fachliche Beratung und materielle Unterstützung der Fachschule Farb- und Lacktechnik Hildesheim.
- b) die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege.
- c) die Organisation und Veranstaltung fachlicher Vorträge und Seminare.
- d) die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen.
- e) die Ausschreibung von und die Beteiligung an Wettbewerben.
- f) die Unterstützung von Fachstudienreisen, Exkursionen und Messeauftritten.
- g) die Unterstützung bei der Erstellung von Werbemitteln für die Fachschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „**DRISMA** - Vereinigung der Absolventen und Freunde der Fachschule Farb- und Lacktechnik Hildesheim zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Maler- und Lackiererhandwerk " (e. V.) mit dem Sitz in Hildesheim, Steuerwalder Straße 158, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Gesellen-, Meister- oder Technikerprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk abgelegt hat.
- (2) Ferner kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit weitere natürliche und juristische Personen in den Verein aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- (4) Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Berufsstand, die Fachschule Farb- und Lacktechnik oder den Verein ausgezeichnet haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Nichtbezahlen des Beitrages trotz Mahnung
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zielsetzung zuwiderhandelt.
Der Ausschluss ist sofort wirksam.
Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei einem Mitglied, das trotz zweifacher Aufforderung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, mit dem Ablauf dieses Kalenderjahres.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das gleiche Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag (Mindestbeitrag) zum Anfang des Jahres im Voraus zu bezahlen bis jeweils zum 1. April.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) einem Vertreter / einer Vertreterin der Fachschule Farb- und Lacktechnik
 - f) erweiterter Vorstand durch maximal 3 Beiräte (Beisitzer)
- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann benennen.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse, die er in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fasst, gebunden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfähig ist dieses Gremium nur, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlungen. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird ihm eine Geschäftsstelle eingerichtet. Bei Notwendigkeit wird ein Geschäftsführer beauftragt.
- (6) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen gemeinsam mit dem Vorstand und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die gewählten Rechnungsprüfer führen alljährlich gemeinschaftlich eine Buch- und Kassenprüfung durch. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Gremium, das Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand ausspricht und von diesem über wichtige Angelegenheiten im Verein informiert wird. Das Gremium besteht aus maximal drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig. Das Gremium kann an jeder Vorstandssitzung teilnehmen und soll den Vorstand beraten sowie fachliche Unterstützung leisten. Das Gremium ist nicht stimmberechtigt.
- (8) Über die Sitzungen, Verhandlungen und Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer Protokolle anzufertigen. Sie müssen vom 1. und 2. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (2) Der in Vereinsangelegenheiten notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins. Alle zwei Jahre muss eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand schriftlich durch die Post mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins **PRISMA**.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
 - d) Beitragsfestsetzung
 - e) Satzungsänderung
 - f) Genehmigung des Haushalts- und Jahresplanes
 - g) Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Den Mitgliedern wird das Protokoll bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck verlangt.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 Wahlen, Abstimmungen und Satzungsänderungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Bei Satzungsänderungen und Ausschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 13 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann im Sinne der Ziele des Vereins **PRISMA** Mitglied in anderen Organisationen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei dessen Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Fachschule Farb- und Lacktechnik Hildesheim mit der Auflage an die Schulleitung der Fachschule es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sitz: BBS Hildesheim - Walter - Gropius - Schule - Steuerwalder Straße 158 - 31137 Hildesheim

Eingetragen unter der Nr. 1911 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim	Sparkasse Hildesheim BIC: NOLADE21HIK IBAN: DE06259501300003060254	Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Hildesheim bescheinigt St.-Nr.30 / 215 / 40912
---	--	---

Neufassung der Satzung vom 12.11.2015 / Eintragung im Vereinsregister am 01.03.2016